



14. B Eingereichte Motion der SP/GL-Fraktion vom 28. Juni 2021: Umbenennung Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi"

Motionstext:

"Umbenennung Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi"

Der Gemeinderat wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, damit der Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi" umbenannt wird.

Begründung: Die Porzellanfabrik Langenthal gehört zur Identität Langenthals. Trotz ihrer immensen Bedeutung für Langenthal findet ihre Geschichte kaum Niederschlag in der Namensgebung für Strassen, Plätze oder eben Haltestellen in Langenthal. Einzige Ausnahme bildet die kleine kaum 100m lange "Porzellanstrasse" zwischen der Lotzwil- und Bleienbachstrasse. Wir finden die Umbenennung des Bahnhofs "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi" wäre ein erster Schritt, die Geschichte der "Porzi" in Langenthal sichtbarer zu machen. Schlussendlich scheint uns die Bezeichnung "Porzi" auch besser verständlich als das eher allgemein gehaltene "Süd".

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichnender: Loser Roland)

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates²

² Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

- a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung
- ² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.
- ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.